

Arbeitsrecht (Nr. 288/2006)

Betriebsbedingte Kündigung und Aufhebungsvertrag

Das Bundessozialgericht (BSG) entschied:

Droht dem Arbeitnehmer eine betriebsbedingte Kündigung, kann er mit dem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag mit Abfindungsregelungen schließen, ohne dass ihm seitens der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Sperre droht. Die drohende Kündigung müsste aber rechtzeitig sein und die Kündigungsfrist ist einzuhalten.

Urteil des BSG vom 12. Juli 2006

Aktenzeichen: B 11a AL 47/05 R

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 30. September 2006**

01.10.2006